



Gunther Krichbaum

Mitglied des Deutschen Bundestages
Vorsitzender des Ausschusses für die
Angelegenheiten der Europäischen Union
Vorsitzender der Deutsch-Französischen
Parlamentariergruppe im Deutschen Bundestag

Informationen zu den Überbrückungshilfen II und III und den außerordentlichen Wirtschaftshilfen („November- und Dezemberhilfen“) und zur „Neustarthilfe“ für Soloselbstständige (NEU)

Büro Berlin

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Paul-Löbe-Haus
Telefon (030) 227 – 70 371
Telefax (030) 227 – 76 371
E-Mail gunther.krichbaum@bundestag.de

Wahlkreisbüro

Westliche 104
75172 Pforzheim
Telefon (0 72 31) 14 00 61
Telefax (0 72 31) 14 00 62
E-Mail gunther.krichbaum.wk@bundestag.de

Stand: 24. Februar 2021

Überbrückungshilfe II

Sie umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Antragsberechtigt sind Unternehmen aller Größen, die mindestens eines der folgenden beiden Kriterien erfüllen:

- Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten².
- Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Neu seit 2.2.21: Für Fördersummen bis 1,8 Mio. Euro ist auch rückwirkend eine Förderung aus der „Bundesregelung „Kleinbeihilfen“ möglich. Damit ist kein Verlustnachweis erforderlich. Ein neuer Antrag ist nicht erforderlich.

Fragen und Antworten zur Überbrückungshilfe II:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/FAQ/FAQs/faq-liste-02.html>

Die Antragsfrist wurde bis zum 31. März 2021 verlängert

Überbrückungshilfe III

Antragstellung seit 10. Februar möglich, ab 15. Februar erfolgen Abschlagszahlungen

Neuerungen im Vergleich zur Überbrückungshilfe II:

- Abschlagszahlungen wird es für alle Unternehmen geben, nicht nur für die von Schließung betroffenen



- Einheitliches Kriterium bei der Antragsberechtigung: Alle Unternehmen mit mehr als 30 % Umsatzeinbruch können die gestaffelte Fixkostenerstattung erhalten. Ein Umsatzrückgang außerhalb des Förderzeitraums muss nicht mehr nachgewiesen werden.
- Anerkennung weiterer Kostenpositionen: Bei Einzelhändlern werden Wertverluste für unverkäufliche oder saisonale Waren anerkannt (Weihnachtsartikel, Feuerwerk, Winterkleidung)

Anträge seit 10. Februar: 17.000
Höhe der Anträge 900 Mio. €
ausgezahlt: 233 Mio €

Weitere Informationen:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlun-gen/ueberbrueckungshilfe-III.html>

Neustarthilfe

Mit der Überbrückungshilfe III erhalten betroffenen Unternehmen einen Fixkostenzuschuss. Viele Soloselbstständige haben aber kaum Fixkosten (Künstler, Sporttrainer, Kosmetiker, Grafiker, Stadtführer etc.). Sie können mit der Neustarthilfe bei erheblichen Umsatzeinbußen einen Liquiditätszuschuss. Dieser beträgt bis zu 7.500 Euro für die Monate Januar bis Juni 2021. Daneben ist zugleich ein Antrag auf Grundsicherung möglich. Hierfür wurde der Zugang deutlich erleichtert. Es gelten großzügige Regelungen für die Nicht-Anrechnung von Vermögen und Altersvorsorge

Die Neustarthilfe darf vollständig behalten werden, wenn die Umsätze im Zeitraum Januar bis Juni 2021 weniger als 40% des Referenzumsatzes aus dem ersten Halbjahr 2019 beträgt. Nur wenn die Geschäfte im ersten Halbjahr 2021 besser als erwartet laufen, muss der Zuschuss anteilig zurückgezahlt werden.

Die Neustarthilfe können Soloselbstständige aller Branchen beantragen, die weniger als eine Vollzeit-Angestellte/Angestellten beschäftigten.

Anträge seit 16. Februar: 40.000
Höhe der Anträge: 240 Mio. €
ausgezahlt: 210 Mio. € (mehr als 90%)

Weitere Informationen:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Neustarthilfe/neustarthilfe.html>



Gunther Krichbaum
Mitglied des Deutschen Bundestages

November- und Dezemberhilfen

Sie können von Unternehmen, Soloselbständigen, Vereinen etc. beantragt werden, direkt von den Schließungsanordnungen vom 26.10.20 betroffen waren, zudem von Unternehmen, die indirekt betroffen waren, weil sie 80% ihres Umsatzes mit geschlossenen Unternehmen erzielen.

Novemberhilfen

Für die Novemberhilfen wurden die Abschläge ab dem 29. November 2020 gezahlt, seit Mitte Januar erfolgen die regulären Auszahlungen im Rahmen der Schlussabrechnung.

Dezemberhilfen

Die Abschlagszahlungen erfolgten Anfang Januar, die regulären Auszahlungen begannen am 1. 2.21.

Novemberhilfe: Anträge: 300.000 Auszahlungsquote bislang: 73%

Dezemberhilfe Anträge 300.000 Auszahlungsquote bislang: 59%

50% Abschlag wurde vom Bund gezahlt, die endgültige Auszahlung erfolgt nach Prüfung durch die Länder

Informationen zu den November- und Dezemberhilfen unter

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Ausserordentliche-Wirtschaftshilfe/ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html>

Die Antragsfrist wurde bis zum 30. April 2021 verlängert!